



Vereinssatzung

§ 1 - Name und Sitz

(1) Der am 01.10.1979 gegründete Verein trägt den Namen:

Motor – Sport – Freunde – Bebra e. V.

(folgend MSF)

(2) Sitz und Gerichtsstand ist: **Bebra**

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister in Rotenburg a. d. Fulda eingetragen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeforderung.

§ 2 - Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist:

- a) der Zusammenschluss von Freunden die ideelle Ziele des Motorsports, der Motortouristik und des Kraftfahrtwesens verfolgen.
- b) die Förderung der technischen Entwicklung des Kraftfahrtwesens durch Pflege des Motorsportes
- c) die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen im Verkehrsrecht
- d) die Pflege der Motortouristik, insbesondere durch Beschaffung von Schutzpässen und Grenzdokumenten zum zollerlagsfreien Grenzübertritt bei Auslandsreisen mit Kraftfahrzeugen
- e) die Vermittlung des Austausches sportlicher, technischer und touristischer Erfahrung unter seinen Mitgliedern
- f) Zusammenarbeit mit der Kreisverkehrswacht, mit dem Deutschen Roten Kreuz und ähnlichen Verbänden zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer
- g) die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte und gesellige Veranstaltungen
- h) die Förderung des Amateursportes sowie der Jugendhilfe



- (2) Im Rahmen dieser Aufgaben vertritt der Verein MSF (soweit rechtlich zulässig) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen im In- und Ausland.
- (3) Das Satzungswerk wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, sowie durch die sportliche Jugendpflege innerhalb der Jugendabteilungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster und keiner Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Jede Form religiöser oder politischen Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3 – Mitgliedschaften

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristische Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters/Vormund.
- (2) Die Anmeldung als Mitgliedschaft hat schriftlich unter Benutzung des Aufnahmeantrages des MSF zu erfolgen. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind keine Gründe vom Vorstand anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übersendung der Aufnahmebestätigung des Vereins MSF.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitgliedes
 - d) Auflösung des Vereins.
- (6) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes, unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (7) Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit dem Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach § 3 AS 6 bestehen.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- (9) Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- (10) Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweis und Abzeichen nicht mehr ge-/benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- (11) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür mindestens ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall wenn ein Mitglied:
- a) den fälligen Mitgliedsbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat
 - b) gegen die Satzung oder gegen aufgrund derselben gefassten Beschlüsse, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat
 - c) wegen Trunkenheit am Steuer oder Fahrerflucht rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist/wurde.

- (12) Von dem beabsichtigtem Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen zur Erklärung zu benachrichtigen. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann eine Berufung an das Schiedsgericht des Vorstandes, mit der Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingereicht werden. Der Schiedsgerichtsvorstand entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (12.1) Während dem Ausschlussverfahren ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied muss zur Sitzung des Schiedsgerichts vorgeladen werden. Dem Mitglied ist ausreichend rechtlich Gehör zu gewähren.

§ 4 – Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt:
- a) an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - b) von dem Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrtwesens und des Motorsportes zu verlangen
 - c) Anträge in der Jahreshauptversammlung und an den Vorstand zu richten
 - d) die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.
- (3) Die Mitgliederrechte, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht ruhen, wenn der laufende Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt ist.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den NAVC zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.



- (2) Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.

§ 6 – Ehrenmitgliedschaften

- (1) Personen, die sich um den Motorsport, der Motorsporttouristik, das Kraftfahrtwesen, den Verein oder um den NAVC e. V. besonders verdient gemacht haben können durch den Vorstand des MSF und der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder; von der Beitragszahlung sind sie allerdings befreit.

§ 7 – Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Verwaltungsrevisoren
 - d) die Kommissionen
- (2) Sämtliche Ämter im Verein sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben, sofern es sich hier um Organisationen des Motorsportes bzw. Kraftfahrtwesens handelt.

§ 8 – Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet im 1. Quartal alljährlich statt. Ort und Zeit der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand. Den Zuständigkeiten der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre und dauert bis zur nächsten Wahl fort. Bei Bedarf können zusätzlich mehrere Beisitzer für besondere Aufgaben gewählt werden, insbesondere der Touristik.

- b) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
- 1.** die gesamte Geschäftsführung des Vereins
 - 2.** die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - 3.** die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - 4.** der Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen
 - 5.** die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 6.** die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern sie im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
- c) Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- d) In wichtigen Angelegenheiten die der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen, mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern, deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.
- e) Der Vorstand ist zu berufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Abwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussunfähig.
- f) Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied durch den verbleibenden Vorstand berufen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
- g) Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt.
- (2) Darüber hinaus unterliegen folgende Zuständigkeiten der Hauptversammlung:
- a) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben
 - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlassung des Vorstandes
 - c) die Genehmigung des Voranschlages für das folgende Geschäftsjahr
 - d) die Wahl des Vorstandes und die Erteilung für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien

- e) die Wahl der Verwaltungsrevisoren und die Einsetzung der Kommissionen
 - f) die Wahl des Schiedsgerichtes gemäß § 16
 - g) die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - h) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung
 - i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - j) die Bestätigung der Entscheidung, die vom Vorstand gemäß § 8 AS e bzw. g getroffen wurde.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
- (4) Eine ordnungsgemäße einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.
- (5) Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die jeweiligen Anträge werden am Tage der Hauptversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge z. B. auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen jedoch immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
- (6) Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des MSF Vorstandes oder auf Forderung von mindestens 30 % aller Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das Gleiche wie für die Hauptversammlung.

§ 9 – Vorstand

- (1) Der gesamte Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Sportleiter
 - Schriftführer
 - 4 Beisitzer



2) Der geschäftsführende / vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Immobiliengeschäfte ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu tätigen. Der Vorstand ist von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

§ 10 – Verwaltungsrevisoren

- (1) Die beiden Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da Ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Hauptversammlung über wichtige Wahrnehmungen zu unterrichten. Die Revisoren haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein anders Amt haben.

§ 11 – Kommissionen

- (1) Der Vorstand oder die Hauptversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesen laufend Bericht zu erstatten hat.

§ 12 – Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Übersicht über Ausgaben und Einnahmen bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung offen auszulegen.

§ 13 – Beiträge

- (1) Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen beschließt die Hauptversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch den Vorstand oder die Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind nach der Jahreshauptversammlung eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni in den Verein eintreten, zahlen halbe Beiträge. Mitglieder, die nach dem 30. November in den Verein eintreten, bleiben für den Rest des Geschäftsjahres beitragsfrei, wenn sie mit der Anmeldung den Beitrag für das Folgejahr entrichten. Der Schatzmeister ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

§ 14 – Wahlen und Abstimmungen

- (1) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch von mehr als $\frac{1}{4}$ persönlich anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es genügt stets einfache Stimmenmehrheit, außer bei den Punkten § 8 AS 2 h und i, wofür eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Schriftliche Abstimmung ist in einzelnen besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.

§ 15 – Protokollführung

- (1) Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Hauptversammlung sind auf Verlangen der Mitglieder des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§ 16 – Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung; die Amtszeit läuft von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.
- (4) Jede Partei ernennt einen Beisitzer. Wenn ein von der Partei ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt, oder die Übernahme oder Ausübung des Amtes verweigert, so hat die Partei welche ihn ernannt hat auf Aufforderung des Gegners binnen einer zweiwöchigen Frist einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von den zuständigen Gericht ernannt.
- (5) Die Schiedsrichter erhalten für ihr Amt/Tätigkeit keinerlei Vergütungen. Ihre baren Auslagen, z. B. Reisekosten oder Tagegeld werden zurückerstattet.
- (6) Die Klage und alle Anträge, letztere soweit sie nicht in mündlicher Verhandlung gestellt werden, sind in schriftlicher Form einzureichen. Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt dazu die Beteiligten ein. Die Ladung erfolgt mit eingeschriebener Sendung oder gegen schriftliches Empfangsbekanntnis.
- (7) Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Den Protokollführer bestimmt das Schiedsgericht. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.
- (8) Den am Verfahren Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Einlassungsfrist auf die Klage und die Ladungsfrist zu Terminen beträgt je zwei Wochen. Auf Einhaltung dieser Fristen kann verzichtet werden. Bei Säumnis einer Partei entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage, nachdem es die erschienene andere Partei gehört hat. Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden.

- (9) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Verpflichtung, wer die Verfahrenskosten zu tragen hat. Der Betrag der zu erstattenden Verfahrenskosten wird durch den Vorsitzenden festgelegt.
- (10) Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen. Er ist unter Angabe des Tages der Abfassung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine vom Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung zuzustellen. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

§ 17 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins beschließende Hauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- (3) Das bei der Auflösung des Vereins eventuell vorhandene Vermögen fällt an das Deutsche Rote Kreuz zur allgemeinen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Ronshausen, d. 01.02.2020